

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	In-Kraft-Treten
Feuerwehr-Kostenersatzsatzung	18.10.2018	25.10.2018	Qurier (12/2018) 24.11.2018	01.01.2019
Änderung	28.02.2021	03.03.2021	Qurier (04/2021) 31.03.2021	01.04.2021

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatzsatzung), in der Fassung
der Änderungssatzung vom 03.03.2021**

Aufgrund der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg im schriftlichen Verfahren gem. § 56 a KVG LSA am 28.02.2021 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg ist bei Bränden (Schadenfeuer), öffentliche Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, sowie technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage, unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenpflichtige Leistungen**

Für alle anderen als die in § 1 genannten Leistungen wird Kosten- und Auslagenersatz nach dieser Satzung und den als Anlage beigefügten Tarifsätzen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

1. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (§ 22

- Abs. 3, Nr. 1 BrSchG LSA)
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 4 BrSchG LSA) dienen,
 3. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. Einsätze, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze zu leisten sind,
 6. freiwillige Einsätze.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- d. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

§ 3

Kostentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nach Einsatzende.

§ 4

Entstehen der Kostenpflicht und Kostenschuld

- (1) Die Kostenersatzpflicht beginnt mit dem Tätig werden (Ausrücken nach Alarmierung aus dem Feuerwehrgerätehaus) bzw. der Inanspruchnahme der Feuerwehr oder der Überlassung von Gerätschaften / Verbrauchsmaterialien.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Gerätschaften.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. der Eigentümer oder Verantwortliche einer Brandmeldeanlagen beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung (§ 2 Ziff. 3)

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz wird durch Festsetzungsbescheid gegenüber dem Schuldner entsprechend geltend gemacht.
- (2) Die Kosten werden binnen drei Wochen nach Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheides fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt benannt wird.
- (3) Kostenersatz für gebührenpflichtige Leistungen entsprechend des Kostentarifes wird nicht erhoben, soweit das Verlangen eine unbillige Härte darstellt. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 7

Brandsicherheitswache

Der Kostenersatz für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden den Mitgliedern, die die Brandsicherheitswache geleistet haben in voller Höhe ausbezahlt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Welterbestadt keine Kosten für Dienstausfallentschädigungen entstehen.

§ 8

Haftung

Die Welterbestadt Quedlinburg haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung oder dem Überlassen von Gerätschaften ergeben und nicht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg bedient werden.

§ 9

Inkraft- /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den.....

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

- Dienstsiegelabdruck -

Anlage zu § 2

Kostentarif

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg vom 18.10.2018 wird folgender Kostentarif festgelegt:

1. Personaleinsatz je Stunde	je Minute
Einsatzkraft	0,45 €
Brandsicherheitswache je Einsatzkraft	0,22 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	je Minute
Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 20/40 SL	0,62 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	0,53 €
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser TSF-W 1	0,52 €
Drehleiter DLK 23-12	0,47 €
Hubrettungsfahrzeug „Bronto Skylift“	0,45 €
Schlauchwagen 2000 Tr SW	0,42 €
Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	0,38 €
Gerätewagen Logistik GW-L 2	0,22 €
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser TSF-W 2	0,21 €
Einsatzleitwagen ELW 1	0,19 €

Kommandowagen KdoW	0,16 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF 2	0,16 €
Geländefahrzeug Quad/ ATV	0,15 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF 1	0,07 €

Die Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich incl. der Beladung der Fahrzeuge. Sie könne jedoch nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Personalkosten werden nach Ziff. 1 abgerechnet.